

2415 070

24

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 540/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Shary (Sarinka) K[REDACTED],

C[REDACTED] Court, Apt. [REDACTED], B[REDACTED], M[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 2. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist,
hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetz-
licher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2
BEG) hat sich nicht ergeben.

Dr. Thumm

Zorn